

## **Menschenwürde / Opferschutz / Kinder / Notsituationen (X./Y. c. «20 Minuten online»)**

### **Stellungnahme des Schweizer Presserats 68/2019 vom 23. Dezember 2019**

#### **I. Sachverhalt**

**A.** Am 20. März 2019 veröffentlichte «20 Minuten Online» einen Artikel mit dem Titel «Kampfhund zerfleischt Spaniel vor Besitzerin». Der Untertitel lautete «Schreckliche Szenen in Ecublens VD: Ein American Staffordshire Terrier greift einen Zwergspaniel an. Die Besitzer sind machtlos.» Im Artikel wird beschrieben, dass derzeit ein in den sozialen Medien kursierendes Video für Entsetzen Sorge: Ein junges Mädchen werde auf einem Spaziergang mit seinem Zwergspaniel von einem grossen American Staffordshire Terrier angesprungen. «Der Hund hat es auf den Kleinen abgesehen. Gefilmt wurde das ganze offenbar am 5. März in Ecublens VD», heisst es im Artikel.

In den Artikel bettete «20 Minuten Online» ein Video ein, auf dem zu sehen ist, wie die Grossmutter des Mädchens zu Hilfe eilt und versucht, das Tier vor den Angriffen zu schützen. Dabei wird sie in die Hand gebissen. Nach dem Kampf wendet sich die Grossmutter schliesslich ab und ruft die Polizei – «ihre Bluse ist blutverschmiert», schreibt «20 Minuten Online» im Artikel. Im Video ist auch eine dritte Person zu sehen, es handelt sich laut der Redaktion um einen Bekannten des Besitzers des Kampfhundes. Die Filmaufnahmen dauern 1 Minute und 17 Sekunden, währenddessen sind verzweifelte Schreie und Weinen zu hören.

Gleichen Tags veröffentlichte «20 Minuten Online» unter dem Titel ««Der Hund hat sich richtig hineingesteigert»» ein Interview mit einem Tierpsychologen zum Vorfall. Auch in dieses Interview bettete die Redaktion das Video ein.

**B.** Am 20. März 2019 reichte X. eine Beschwerde beim Schweizer Presserat gegen das Video von «20 Minuten Online» ein. Dieses verletze die Richtlinie 8.3 (Opferschutz) sowie die Richtlinie 8.5 (Bilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend «Erklärung»).

Richtlinie 8.3 schreibe vor, dass Autorinnen und Autoren von Berichten über dramatische Ereignisse oder Gewalt immer sorgfältig zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf

Information und den Interessen der Opfer und der Betroffenen abwägten, schreibt der Beschwerdeführer. Im vorliegenden Fall bestehe kein öffentliches Interesse. Die Gesichter würden im Video zwar unkenntlich gemacht, trotzdem seien die Personen «in einer misslichen Lage zu sehen, die eine Gewalttat zeigt». Die Würde der betroffenen Personen werde durch die Verbreitung des Videos verletzt.

Richtlinie 8.5 schreibe vor, dass Fotografien und Fernsehbilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen die Menschenwürde respektierten und darüber hinaus die Situation der Familie und der Angehörigen der Betroffenen berücksichtigten. Im Fall des Videos von «20 Minuten Online» werde die Menschenwürde nicht respektiert. Die Gesichter seien zwar unkenntlich gemacht, trotzdem aber seien die «verzweifelten Schreie» zu hören. Zudem sei klar zu erkennen, dass auch ein Kind involviert sei.

**C.** Am 14. Juni 2019 reichte Y. eine Beschwerde beim Schweizer Presserat gegen das Video von «20 Minuten Online» ein. Dieses verstosse gegen die Ziffer 8 (Menschenwürde) sowie die Richtlinien 7.1 (Schutz der Privatsphäre), 7.3 (Kinder), 7.8 (Notsituationen, Krankheit, Krieg und Konflikte), 8.1 (Achtung der Menschenwürde), 8.3 (Opferschutz) und 8.5 (Bilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen).

Das Video trage in keiner Weise zum Verstehen des Vorgefallenen bei, schreibt der Beschwerdeführer. Vielmehr gehe es bei der Veröffentlichung um «rücksichtslosen Sensationsjournalismus», der den Betroffenen die Verarbeitung des Ereignisses unnötig erschwere. Das Wissen darum, dass der traumatisierende Moment in Bild und Ton festgehalten und von Tausenden von Menschen betrachtet worden sei, bei einem Teil der Betrachter gar Belustigung oder Befriedigung ausgelöst haben könnte, wirke sich negativ auf die Verarbeitung eines (in diesem Falle wahrscheinlichen) Traumas aus. Hinzu komme, dass die Betroffenen der Verbreitung des Videos hilflos ausgesetzt seien und keine Kontrolle darüber hätten, wer dieses zu sehen bekomme.

**D.** Am 26. April 2019 nahm «20 Minuten Online», vertreten durch den Rechtsdienst der Tamedia AG, Stellung zur Beschwerde von X. Diese erwiese sich in jeder Hinsicht als unbegründet und sei abzuweisen.

Von einer sensationellen, die Betroffenen unnötig verletzenden Darstellung könne keine Rede sein. Das monierte Video sei – genau wie der dazugehörige Artikel – im öffentlichen Interesse und sorgfältig anonymisiert. Auch die Menschenwürde der Betroffenen verletze es in keiner Weise. Es gehe im Video in erster Linie um die Hunde bzw. den Vorfall und nicht um die betroffenen Personen.

Nach der tödlichen Kampfhund-Attacke auf einen Jungen in Oberglatt im Jahr 2005 seien in der Schweiz flächendeckend Massnahmen ergriffen worden, um das Risiko solcher Angriffe zu minimieren. Doch mittlerweile seien vielerorts Bestrebungen im Gang, diese Massnahmen wieder aufzuheben – etwa indem man auf Bundesebene 2017 die Kurspflicht für Kampfhundebesitzer wieder abgeschafft habe. Das Thema sei kurz vor dem Vorfall in den Medien präsent gewesen und von öffentlichem Interesse. Umso mehr rechtfertige sich ein solcher Beitrag.

Unter Beachtung der politischen Aktualität um Kampfhunde sei es zwingend notwendig gewesen, das Video zu zeigen – «selbstverständlich unter Achtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen», schreibt «20 Minuten Online». Und weiter: «Eine blosser Beschreibung hätte die Gefährlichkeit und die tödliche Hartnäckigkeit, mit der dieser Kampfhund sein Ziel verfolgte, nicht ansatzweise veranschaulichen können. Der Titel des Artikels beschreibt lediglich das unerfreuliche Ereignis einer Begegnung zweier Hunde. Die unerträgliche Hilflosigkeit und der traumatisierende Schrecken, denen die Hundehalterin und ihre Grossmutter auf ihrem Hundespaziergang inmitten einer Schweizer Stadt völlig unvorbereitet ausgesetzt waren, ergibt sich nur aus dem Video.»

Es gehe bei den aktuell zur Debatte stehenden Massnahmen nicht nur um die statistische Zahl der Beissunfälle, sondern um die qualitative Komponente, die in der Statistik nicht erfasst werde, argumentiert «20 Minuten Online» weiter. Es sei für den Gesetzgeber und insbesondere auch für die Bevölkerung von zentraler Bedeutung, dass sie über solche Vorfälle informiert würden und sich damit ein «eigenes Bild der Aktualität schaffen» könnten. Nur das Video beweise, dass Kampfhunde nach wie vor ein beträchtliches Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung darstellen könnten. Screenshots oder ähnliches hätten das nicht vermitteln können.

Am 3. Juli 2019 nahm «20 Minuten Online» mit einer kleinen Ergänzung Stellung zur Beschwerde von Y. Aus den Ausführungen in der Beschwerdeantwort vom 26. April 2019 gehe klar hervor, dass der «Vorwurf von (rücksichtslosem) Sensationsjournalismus haltlos» sei.

**E.** Das Präsidium des Presserates vereinigte die beiden Beschwerden und wies sie der 3. Kammer zu. Ihr gehören Max Trossmann (Kammerpräsident), Annika Bangerter, Marianne Biber, Jan Gruebler, Markus Locher, Simone Rau und Hilary von Arx an.

**F.** Die 3. Kammer behandelte die Beschwerden an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2019 und auf dem Korrespondenzweg.

## **II. Erwägungen**

**1.** Die beiden Beschwerdeführer kritisieren in ihren Beschwerden ausschliesslich das Video von «20 Minuten», nicht den dazugehörigen Artikel und auch nicht das nachgeschobene Interview mit dem Tierpsychologen. Das öffentliche Interesse am Thema scheint für die Beschwerdeführer also unbestritten zu sein. Zum gleichen Schluss kommt der Presserat: Die Medien sollen und müssen über Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial berichten – dazu gehören etwa Tiere der Rassen Pitbull, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier oder, wie im zu beurteilenden Fall, American Staffordshire Terrier. Berichten sollen und müssen die Medien insbesondere dann, wenn es zu Angriffen auf andere Tiere oder Menschen kommt. Nachdem im Dezember 2005 drei Pitbull-Terrier in Oberglatt ZH einen sechsjährigen Buben zu Tode gebissen hatten, wurden – wie von «20 Minuten Online» richtig bemerkt – auf nationaler Ebene und in

diversen Kantonen die Hundegesetze verschärft. Auf Anfang 2017 wurden die eingeführten Hundekurse auf nationaler Ebene aber wieder abgeschafft. Auch in einem Teil der Kantone waren oder sind teilweise Bestrebungen im Gang, die eingeführten Massnahmen oder Gesetze wieder zu lockern oder gar aufzuheben. Es ist Aufgabe der Medien, diesen Prozess kritisch zu beobachten und begleiten.

Für den Presserat ist also unbestritten, dass Medien über Vorfälle im Zusammenhang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial informieren dürfen, sollen und müssen, damit sich Gesetzgeber und Bevölkerung «ein eigenes Bild der Aktualität schaffen können», wie es «20 Minuten Online» formuliert. Er ist allerdings entschieden anderer Meinung, was das Video anbelangt: Für den Presserat beweist nicht nur das Video, dass Kampfhunde «nach wie vor ein beträchtliches Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung darstellen können». Seines Erachtens beweist auch der Text dies, transportiert er doch die entscheidende Information: Ein American Staffordshire Terrier hat in Ecublens VD einen Zwergspaniel totgebissen. Es gibt nach Beurteilung des Presserats demnach kein öffentliches Interesse an der Publikation des Videos.

**2.** Jede Person hat gemäss Richtlinie 7.1 Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens. Auch im öffentlichen Bereich ist das Fotografieren und Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Leserreporter die Grossmutter und ihre Enkelin gefragt hat, ob er den (ungeplanten) Angriff auf ihren Hund filmen dürfe. Trotzdem hat das Video nach Ansicht des Presserats die Privatsphäre der Betroffenen nicht verletzt. Sie werden nicht hervorgehoben, und die Redaktion hat die beiden anonymisiert. Sie sind für die Leser bzw. Zuschauer nicht erkennbar. Richtlinie 7.1 zur «Erklärung» ist nicht verletzt.

**3.** Besonders zu schützen sind gemäss Richtlinie 7.3 Kinder. Doch «20 Minuten Online» macht das Gegenteil: Es zeigt das von einem Leserreporter erstellte Video eines Hundeangriffs. Die Hauptprotagonistin: ein neunjähriges Mädchen, in Panik versetzt und derart «stark traumatisiert», dass später ein Spezialteam aufgebeten werden muss. Die minderjährige Hundebesitzerin ist dem Publikum ungeschützt ausgeliefert. Zurückhaltung seitens der Redaktion ist keine zu spüren. Damit ist Richtlinie 7.3 verletzt.

**4.** Journalistinnen und Journalisten zeigen sich gemäss Richtlinie 7.8 besonders zurückhaltend gegenüber Personen, die sich in einer Notlage befinden oder die unter dem Schock eines Ereignisses stehen sowie bei Trauernden. Dies gilt auch gegenüber den Familien und Angehörigen der Betroffenen. Wie «20 Minuten Online» selbst ausführt, befinden sich die Hundehalterin und ihre Grossmutter in einer Notlage: Sie müssen «machtlos» zusehen, wie ihr Hund von einem anderen Hund angegriffen wird. Die Grossmutter eilt zu Hilfe und versucht, das Tier zu schützen und zu retten – vergeblich. Sie wird gar selbst in die Hand gebissen. Auch die Enkelin ist völlig hilflos.

Bilder von Notsituationen bergen gemäss Richtlinie 7.8 zudem die Gefahr, die Sensibilität der Betrachterinnen und Betrachter zu verletzen. Dies war für den Presserat etwa beim Bild des abgetrennten Kopfes einer jungen palästinensischen

Selbstmordattentäterin gegeben (Entscheid 15/2005). Auch im vorliegenden Fall des Hundeangriffs könnte das Video die Gefühle der Betrachterinnen und Betrachter verletzen. Noch schlimmer: Es könnte sie nachhaltig verstören oder gar traumatisieren. Daran ändert auch die dem Video vorangestellte «Warnung der Redaktion» nichts, dieses könne Aufnahmen enthalte, die «den Betrachter eventuell verstören» könnten. Die Veröffentlichung zielt nicht auf Information ab, sondern einzig und allein auf Sensation und – damit verbunden – auf Klicks. Richtlinie 7.8 (Notsituationen) ist verletzt.

**5.** Bereits der Artikel «Kampfhund zerfleischt Spaniel vor Besitzerin» lässt erahnen, dass der Vorfall das Mädchen und seine Grossmutter möglicherweise traumatisiert haben könnte. Die Redaktion wählt Ausdrücke wie «zerfleischt» (im Titel) oder «massakriert» (Zitat einer Nachbarin im Text). Die Rede ist zudem von «schrecklichen Szenen» (im Lead) sowie «brutalem Vorfall» und «erbittertem Kampf» (im Text). Im zweitletzten Abschnitt berichtet «20 Minuten Online», dass die Grossmutter notfallmässig versorgt und für die Betreuung des Mädchens gar ein Spezialteam aufgeboden werden musste. Dieses sei «stark traumatisiert».

All dies deutet darauf hin, dass die Grossmutter, vor allem aber ihre Enkelin Opfer oder zumindest Zeugen und damit Betroffene eines dramatischen Ereignisses geworden sind. Ebendies bestätigt «20 Minuten Online» selbst in der Beschwerdeantwort: Die Hilflosigkeit, der die Hundehalterin und ihre Grossmutter unvorbereitet ausgesetzt gewesen seien, sei «unerträglich», der Schrecken «traumatisierend». Doch statt die Betroffenen dieses Vorfalls zu schützen, wie es die Richtlinie 8.3 verlangt, veröffentlicht «20 Minuten Online» das von einem Leserreporter erstellte Video auf der Webseite. Die sensationelle Darstellung der beiden Leidenden geht klar über die Grenze dessen hinaus, was durch das legitime Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gedeckt wäre. Damit ist Richtlinie 8.3 verletzt, welche im vorliegenden Fall als spezifischere Richtlinie zum Schutz der Opfer auch die allgemein gehaltene Richtlinie 8.1 (Achtung der Menschenwürde) subsumiert.

**6.** Subsumiert ist unter den verletzten Richtlinien 7.8 (Notsituationen) und 8.3 (Opferschutz) im vorliegenden Fall auch die Richtlinie 8.5. Gemäss dieser müssen Fotografien und Fernhebilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen die Menschenwürde respektieren und darüber hinaus die Situation der Familie und der Angehörigen der Betroffenen berücksichtigen. Der tödliche Angriff eines American Staffordshire Terrier auf einen viel kleineren und schwächeren Zwergspaniel stellt aus Sicht des Presserats einen ebensolchen Unglücksfall dar. Mit der Veröffentlichung des Videos hat «20 Minuten Online» die Menschenwürde der Betroffenen nicht respektiert. Zwar sind ihre Gesichter unkenntlich gemacht, doch hört man das Mädchen verzweifelt schreien und weinen.

«20 Minuten Online» argumentiert, es gehe im Video in erster Linie um die Hunde bzw. den Vorfall und nicht um die betroffenen Personen. Deshalb sei ihre Menschenwürde nicht verletzt. Der Presserat beurteilt dies anders: Es geht im Video sehr wohl auch um die betroffenen Personen. Es handelt sich beim Mädchen immerhin um die Halterin des Hundes. Sie und ihre Grossmutter werden bereits im Lead des Artikels prominent

erwähnt («Die Besitzer sind machtlos») und damit (unfreiwillig) zu Protagonistinnen gemacht. Der auf Video festgehaltene tödliche Angriff auf den Zwergspaniel ist untrennbar mit ihnen verknüpft, sie müssen zusehen, wie er totgebissen wird. Noch mehr: Sie bringen sich beim Versuch, die Hunde zu trennen, gar selbst in Gefahr. Das ist – für die Betroffenen zumindest – mutmasslich viel schlimmer, als wenn sie ihren Hund totgebissen aufgefunden hätten, beim Angriff aber selbst nicht dabei gewesen wären. Für «20 Minuten Online» ist die Anwesenheit der beiden Zeuginnen hingegen – um es zynisch zu formulieren – attraktiver, weil sensationeller: Gerade weil die Hundehalterin und ihre Grossmutter den Vorfall aus nächster Nähe miterleben, ist das Video für die Redaktion interessant – und verspricht Klicks.

Mit der Veröffentlichung des Videos hat «20 Minuten Online» die Menschenwürde der beiden Betroffenen, insbesondere des Mädchens, verletzt. Die beiden müssen nicht nur miterleben, wie ihr Hund totgebissen wird, sie müssen dies in der medialen Öffentlichkeit tun. Es wird ihnen dabei zugesehen, wie sie in Panik geraten, wie die Grossmutter verzweifelt mit dem Terrier kämpft, es wird ihnen dabei zugehört, wie sie schreien – und möglicherweise psychische Schäden erleiden. Sie haben keine Ahnung, wer sich dieses Video alles anschaut. Nicht auszuschliessen ist, dass eine allfällige Traumatisierung bei den Betroffenen so verstärkt wird. Der Presserat verurteilt die Publikation dieses Videos.

### **III. Feststellungen**

1. Die Beschwerden werden in der Hauptsache gutgeheissen.
2. «20 Minuten Online» hat mit dem Video zum Artikel «Kampfhund zerfleischt Spaniel vor Besitzerin» vom 20. März 2019 die Ziffer 7 (Kinder; Notsituationen, Krankheit, Krieg und Konflikte) sowie die Ziffer 8 (Menschenwürde, Opferschutz) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt.
3. Nicht verletzt ist Ziffer 7 unter dem Aspekt des Schutzes der Privatsphäre.